

## **Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V.**

**zum Hinweisverfahren 2020/73-IV der Clearingstelle  
EEG|KWKG vom 30. November 2020 bezüglich Flex-Zubau  
bei Satelliten- und Biomethan-BHKW**

Freising, 20. Januar 2021

## A. Eröffnungsbeschluss

Die Clearingstelle EEG|KWKG hat am 30. November 2020 durch ihre Mitglieder Richter und Dr. Mutlak sowie den technischen Koordinator Teichmann beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

- „1. Können Satelliten-BHKW oder Biomethan-BHKW, die eine rechtlich eigenständige Anlage i. S. d. EEG darstellen, durch Zubau von BHKW erweitert werden – insbesondere zum Zweck der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie gemäß §§ 50, 50b i. V. m. Anlage 3 EEG 2017/§§ 52, 54 i. V. m. Anlage 3 EEG 2014?
2. Wann sind die vorhandenen und die zugebauten BHKW eine „Anlage“ i. S. d. EEG? Insbesondere:
  - Wann liegt eine (unmittelbare) räumliche Nähe zwischen den BHKW vor?
  - Wann stellen die BHKW eine funktionale Gesamtheit dar?“

## **B. Stellungnahme**

Im Namen seiner knapp 5.000 Mitglieder bedankt sich der Fachverband Biogas e.V. für die Einleitung des Empfehlungsverfahrens bezüglich Flex-Zubau bei Satelliten- und Biomethan-BHKW. Von dem Hinweisverfahren sind alle Flexibilitätsprojekte im Bereich Satelliten-BHKW als auch Biomethan-BHKW betroffen.

In der gesamten Biogasbranche kam es infolge des nicht rechtskräftigen Urteils des LG Frankfurt/Oder zu erheblicher Verunsicherung. Viele Projekte wurden nicht weiterverfolgt oder die Umsetzung verzögert sich. Daher freut es uns, dass mit diesem Hinweisverfahren den an einem solchen Projekt Beteiligten ein Stück Rechtssicherheit gegeben wird.

Wir bedanken uns ferner für den umfassenden Hinweisentwurf, der sich durch ein hohes Maß an Kompetenz auszeichnet und die Bedürfnisse der Biogas- und Biomethanbranche berücksichtigt. Dieser Entwurf beinhaltet neben dem Grundsatz der wertenden Gesamtschau im Einzelfall detaillierte Indizien für die Branche hinsichtlich der Erweiterung von Satelliten- bzw. Biomethan-BHKW zum Zwecke der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie.

Schließlich danken wir für die Möglichkeit, zum vorliegenden Hinweisentwurf Stellung nehmen zu können. Der Fachverband Biogas e.V. ist ebenfalls der Rechtsauffassung, dass sowohl rechtlich eigenständige Satelliten- als auch Biomethan-BHKW zum Zwecke der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie durch den Zubau von weiteren BHKW zu Satelliten- bzw. Biomethananlagen erweitert werden können. Wir begrüßen insbesondere, dass die Clearingstelle EEG|KWKG mit diesem Hinweis der Biogasbranche detaillierte Kriterien zur Umsetzung von Flexibilitätsprojekten an die Hand gibt. Bereits die Leitsätze verdeutlichen, dass diese Kriterien des Hinweisentwurfs auf rechtlich eigenständige Satelliten- bzw. Biomethananlagen anzuwenden sind. Diese Kriterien sind jedoch insbesondere nicht dazu geeignet, eine bestehende rechtliche Eigenständigkeit zwischen der Vor-Ort-Verstromungsanlage und dem Satelliten-BHKW aufzuheben. Vielmehr stellt der Hinweisentwurf zutreffend explizit klar, dass für diesen Hinweis vorausgesetzt wird, dass der zu erweiternde Satelliten- bzw. Biomethanstandort im rechtlichen

Sinn eigenständig ist. Dies geschieht bereits im ersten Leitsatz des Hinweistwurfs und zieht sich als Grundannahme bis in den letzten Leitsatz weiter durch.

Der Fachverband Biogas e.V. weist ferner darauf hin, dass die Entscheidung des BGH zum Anlagenbegriff (Urteil vom 23.10.2013 - VIII ZR 262/12) in Bezug auf dessen „Rn. 59“ zu mehr Verwirrung in der Branche geführt hat als zur rechtssicheren Klärung. Die vom BGH getroffenen Ausführungen in dessen „Rn. 59“ hatten bislang zwar keine uns bekannte praktische Bedeutung für die Branche, da es sich lediglich um ein obiter dictum handelt. Dies liegt auch daran, dass sich die Argumentation des BGH auf eine falsche, weil auf die Wasserkraft (§ 23 EEG 2009) Bezug nehmende Begründung bezieht. Mit dem EEG 2014 wurden diese Ausführungen ferner sowieso obsolet.

Wir plädieren daher dafür, diesen Passus im Hinweistwurf zu streichen, um die Rechtsunsicherheiten nicht wieder aufleben zu lassen. Hilfsweise bitten wir um Ergänzung, dass mit dem Inkrafttreten des EEG 2014 diese Rechtsauffassung des BGH durch den Gesetzgeber korrigiert wurde.

#### **Ansprechpartner**

René Walter  
Referatsleiter Energierecht und –handel  
Tel. +49 8161 9846-60  
E-Mail: [rene.walter@biogas.org](mailto:rene.walter@biogas.org)

Dr. Andrea Bauer  
Fachreferentin Energierecht und –handel  
Tel. +49 8161 9846-60  
E-Mail: [andrea.bauer@biogas.org](mailto:andrea.bauer@biogas.org)